



**Antwort zur Anfrage Nr. 1079/2019 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend Kita-Gesetzesnovelle:
Auswirkungen auf Einrichtungen in der Stadt Mainz (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Wie verändert sich der Betreuungsschlüssel in den Einrichtungen für U2 Kinder und für Ü2 Kinder konkret im Vergleich zur bisherigen Personalausstattung? Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass das Land hier zu Recht in beiden Fällen von einer Verbesserung des Betreuungsschlüssels spricht? Wenn ja, warum?**

Nach den derzeit vorliegenden Informationen ist insbesondere von einer leichten Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation im Bereich der Betreuung der Unterzweijährigen auszugehen; bei den Zwei- bis Sechsjährigen und den Übersechsjährigen wird die Fachkraft-Kind-Relation im Wesentlichen beibehalten, ggf. bei den Zwei- bis Sechsjährigen leicht verbessert werden. Einrichtungsübergreifende Aussagen zu dieser Frage sind schwer zu tätigen, da sowohl alle Einrichtungen individuell betrachtet werden müssen, als auch die dazu notwendige Grundlage, die neu zu fassende Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes, noch nicht vorliegt.

- 2. Welche Mittel stehen der Stadt Mainz zusätzlich für eine erweiterte Ausstattung der Einrichtungen, z. B. Küchen, zur Verfügung? Welche Baumaßnahmen, z. B. im Rahmen eines derzeit diskutierten Frischküchen-Angebots, könnten damit finanziert werden?**

Das Land hat angekündigt, für den Bau von Küchen insgesamt 13,5 Mio. € zur Verfügung stellen zu wollen. Es stehen weder die Verteilung dieser Mittel auf die einzelnen Gebietskörperschaften noch das Verfahren zum Abruf dieser fest.

- 3. Welche Auswirkungen hat das neue Gesetz auf die Elterninitiativen in der Stadt Mainz? Welche inhaltlichen Veränderungen hat es im Vergleich zum ersten Entwurf gegeben?**

Insofern Elterninitiativen als Regeleinrichtung betrieben werden, hat die Stadt mit diesen Vereinbarungen über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen zu schließen; s. auch Antwort zu Frage 4. Hier hat es keine Veränderungen zum ersten Entwurf des Gesetzes gegeben. Werden Elterninitiativen nicht als Regeleinrichtung betrieben, werden sie weiterhin unverändert nach den Förderrichtlinien „Kinderbetreuung durch Elterninitiativen“ der Stadt Mainz allein kommunal bezuschusst.

4. Sind (Rahmenleistungs-)Vereinbarungen vorgesehen, damit die Einrichtungen Planungssicherheit haben? Wenn nein, warum nicht?

Gem. §5 Abs. 2 des KitaZG ist vorgesehen, dass zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechtes sowie den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrt eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Kindertageseinrichtungen geschlossen wird. Diese Rahmenvereinbarung soll als Grundlage für abzuschließende Vereinbarungen auf der kommunalen Ebene dienen, die den Trägern der Kitas Planungssicherheit bieten werden.

5. Welche zusätzlichen Ausgaben werden durch die Gesetzesnovelle für den städtischen Haushalt erwartet, die nicht durch das Land gedeckt werden?

Diese Frage hängt im Wesentlichen von den noch abzuschließenden Vereinbarungen zwischen Stadt und den Trägern der Kindertagesstätten ab und kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

Mainz, 28.08.2019

gez. Lensch

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter